

Satzung des ABB Betriebssport e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 29.07.2016 in Mannheim.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ABB Betriebssport“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch aktive Betätigung in Betriebssportgruppen sowie durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke verwirklicht. Dadurch sollen vor allem sportliche Betätigung und Gesundheitsförderung gefördert werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden; Voraussetzung für die Aufnahme ist im Zeitpunkt der Antragstellung
 - a. das Mitglied steht in einem Beschäftigungsverhältnis zu der ABB AG oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften (i.F. ABBDE) steht,
 - b. das Mitglied ist Betriebsrentner der ABBDE und als solcher aus aktiven Diensten der ABBDE ausgeschieden,
 - c. das Mitglied ist Familienangehöriger (Ehegatte/Lebenspartner, Kind unter 27 Jahre) eines Mitgliedschaftsberechtigten nach a oder b.; in diesem Fall ist das Vorliegen der Voraussetzungen der Vollendung des 18. Lebensjahres entbehrlich.
2. Mitglied kann auch werden wer ohne Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1
 - a. bis 29.07.2016 Mitglied einer bei ABBDE bestehenden Betriebssportgemeinschaft ist oder war oder
 - b. die Mitgliedschaft beantragt,
 - c. wenn und soweit hierdurch nicht mehr als 1/3 der Mitglieder der örtlichen Betriebssportgruppe die Voraussetzungen nach Nr. 1 nicht aufweisen

3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Textform reicht aus) beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Delegiertenversammlung.

4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung einer, soweit durch Beitragssatzung geregelt, Aufnahmegebühr wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt ist schriftlich (Textform reicht aus) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses (Textform reicht aus) die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Delegiertenversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Delegiertenversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Beitragssatzung beschließen, die auch Aufnahmebeiträge bestimmen kann.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Delegiertenversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen die Voraussetzungen des § 3 Nr. 1, eines die Voraussetzung des § 3 Nr. 1.a dieser Satzung erfüllen.

3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Delegiertenversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Delegiertenversammlung in den Vorstand zu wählen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Beirat

Dem Beirat gehört der Vorstand (§ 8) sowie drei Vertreter von ABBDE an, die dem Bereich Gesundheitsmanagement zuzuordnen sind (z.B. HR, Strategieteam Betriebliches Gesundheitsmanagement, Fit-for-Life-Team) und von ABB entsandt werden.

Der Beirat hat die Aufgabe

- a. Programme vorzuschlagen und zu fördern, die die betriebssportlichen Aktivitäten, Bildung und Erziehung an den Standorten der ABB umgesetzt werden können
- b. Die Förderwürdigkeit einzelner Betriebsgruppenaktivitäten vor Ort zu beurteilen; dabei sind die Entscheide der lokalen Einheit angemessen zu berücksichtigen

Die Entscheidungen des Beirats erfordern 4 Stimmen.

Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, möglichst in engem zeitlichem Zusammenhang mit Vorstandssitzungen.

Ein solcher Beirat kann auch auf lokaler Ebene installiert werden; dann gehören ihm der Betriebssportgruppensprecher und von ABB Entsandte (z.B. Gesundheitsmanagement, HR) an.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz 3 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Textform reicht aus) unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich (Textform reicht aus) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Delegiertenversammlung gestellt werden, entscheidet die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Delegiertenversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Delegiertenversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln.

8. Über den Ablauf der Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

9. Solange nicht mindestens zwei Betriebssportgruppen nach § 11 begründet sind, wird die Delegiertenversammlung als Versammlung aller Mitglieder des Vereins durchgeführt.

§ 11 Betriebssportgruppen, Wahl der Delegierten

1. Für jeden Betrieb der ABBDE besteht eine Betriebssportgruppe, wenn dem Betrieb mindestens 5 Mitglieder zuzuordnen sind. Rentner und ehemalige Betriebsangehörige sind dem Betrieb zuzuordnen, in dem sie zuletzt tätig waren.

Die der Betriebssportgruppe zuzuordnenden Mitglieder wählen mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren einen Betriebssportgruppensprecher, der zugleich Delegierter i.S.v. § 10 ist. Hat eine Betriebssportgruppe mehr als 50 Mitglieder, wählen diese mit einfacher Mehrheit je angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Die Delegierten können auf der Delegiertenversammlung nur einheitlich abstimmen; jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Stimme kann auf andere Delegierte der Betriebssportgruppe übertragen werden.

Zu der ersten Versammlung lädt der Vorstand ein.

2. Die Betriebssportgruppe trägt den Namen „ABB Betriebssport“ (nach Eintragung „ABB Betriebssport e.V.“) mit nachfolgendem Ort des Betriebs.

3. Die weiteren Regelungen ergeben sich analog §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung.

4. Soweit sinnvoll und geeignet, können sich auch überörtliche Betriebssportgruppen nach Sparten organisieren; hierfür ist die Zustimmung des Beirats erforderlich. Sie tragen den Namen „ABB Betriebssport“ (nach Eintragung „ABB Betriebssport e.V.“) mit nachfolgender Bezeichnung der Sportart. Ein Mitglied, das sich für die Zugehörigkeit zu dieser Sparten-Gruppe nach diesem Absatz entscheidet, scheidet aus einer Betriebssportgruppe nach Nr. 1 aus.

Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für die Betriebssportgruppe (Nr. 1 und 3 § 11).

5. Den Betriebssportgruppen oder Spartengruppen können auch Personen beitreten, die nicht Mitglied des Vereins sind.

Je Betriebssportgruppe oder Spartengruppe dürfen diese jedoch nicht mehr als 15% der Mitglieder sein.

Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, ihnen steht jedoch nur beratende Stimme ohne aktivem oder passivem Wahlrecht zu.

Die Beitragssatzung kann für solche kooptierten Mitglieder einen gesonderten Beitrag festsetzen, der angemessen über dem der für ordentliche Mitglieder liegt.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Delegiertenversammlung keine anderen Personen beruft.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation die vergleichbare förderungswürdige Ziele wie der Verein hat, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und durch die Liquidatoren bestimmt wird.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Übergangsbestimmungen

1. Der Verein entsteht durch die Feststellung der Satzung und durch die Wahl der Mitglieder des Vorstandes durch die Gründer.

2. Der Verein wird bis zur Eintragung in das Vereinsregister als Vorverein geführt und kann seine Arbeit bereits aufnehmen und Rechtsgeschäfte tätigen; vor Eintragung ist für jedes Rechtsgeschäft die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

3. Die Gründungsversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, solche bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister notwendigen Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Finanzamt, Vereinsregister etc.) im Rahmen Ihrer Prüfung gefordert werden, zu beschließen und umzusetzen. Diese Änderungen dürfen weder den Zweck des Vereins noch die in der durch die Gründer festgestellten Satzung geregelten Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

Mannheim, 29.07.2016

Christina Neuberger

York Werschke

Hans-Georg Gläser

Jürgen Anselmann

Maik Wolf

Stefan Gundert

Peter Piwecki

Friedrich Düll